

Satzung des Vereins

„ Grappling - Circle e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet: _____ Grappling-Circle e.V. _____

(2) Der Verein hat seinen Sitz in _____ Straubing _____
Er soll im Vereinsregister des Amtsgerichts _____ Straubing _____ in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz e. V.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar, gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keinen sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindung, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliche Mitglieder) oder juristische Person (außerordentliche Mitglieder) werden.

(2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen.

(3) Zur Grundmitgliedschaft ist eine weitere Mitgliedschaft im „Vitadrom Straubing“ oder einer anderen Folgeeinrichtung um die Ausübung des Sports zu gewährleisten.

(4) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich verpflichtend bereit erklärt, dem Verein regelmäßig Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen zu erbringen.

(5) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, also auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(6) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Auftragssteller innerhalb eines Monats ab Zugang des Bescheids eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere: a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Kontaktdaten wie Email und Telefonnummer b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

(4) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet: a. mit Tod des Mitgliedes bzw. mit Auflösung der juristischen Person b. durch freiwilligen Austritt c. durch Ausschluss durch den Verein

(2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche an den Vorstand zum Monatsende gerichtete Erklärung erfolgen. Es gilt grundsätzlich eine dreimonatige Kündigungsfrist. Bei Eintritt in den Verein stimmt das Mitglied einer zwölfmonatigen Mitgliedschaft zu. Eine Kündigung ist immer drei Monate vor dem Ablauf der entsprechenden Mitgliedschaft zu stellen, ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um eine weitere 12 Monate.

(3) Aus wichtigem Grund, wie etwa Umzug oder länger andauernde Krankheit, kann eine Kündigung fristlos erfolgen.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied aus einem wichtigen Grund, wie zum Beispiel, weil es in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein Schaden zufügt oder sich unehrenamtlicher Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Gleiches gilt, wenn er trotz schriftlicher Mahnung seines Mitgliedsbeitrages nicht erfüllt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Beachtung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen mündlichen und schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über einen Ausschluss aus dem Verein ist dem Vorstand zu begründen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

(5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten ab Zugang des Einspruches die Mitgliederversammlung zu zwecks Entscheidung über den Ausschluss einzuberufen. Unterlässt der Vorstand die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung, ist der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes wirkungslos.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von dem Vorstand bestimmt wird. Zu zahlen sind:

a) ein monatlicher Beitrag, der zu Monatsbeginn im Voraus zu entrichten ist.

(1a) Fördernde Mitglieder erbringen Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen als Beiträge. Die Höhe der jeweiligen Beiträge werden durch das fördernde Mitglied und den Vorstand individuell vereinbart. Dies gilt auch für den Fälligkeitszeitpunkt.

(2) Mitglieder, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise und ganz erlassen oder gestundet werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

(3) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 7 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

a. der Vorstand

b. die Mitgliederversammlung

c. Kassenprüfer

(2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Funktionen, die in der Satzung des Vereins vorgesehen sind, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstands.

§ 8 Haftung

(1) Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für einfach fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem erstem und zweitem Vorstand, die den Verein gemäß dem Vereinszweck leiten, und dem Kassier. Der erste und der zweite Vorstand sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(2) Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(3) Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen.

(4) Der Vorstand kann bei grober Amtspflichtverletzung zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung anfechten. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung kann ggf. der Nachfolger bestimmt werden.

(5) Sollte der Vorstand bei einer den Verein betreffenden Entscheidung nicht zu einem einstimmigen Ergebnis kommen, ist die Stimme des 1. Vorstandes ausschlaggebend.

§ 10 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führung der laufenden Geschäfte.
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung.

- c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- d. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 dieser Satzung.
- e. Entscheidung über konkrete Projekte und Maßnahmen des Vereins.

(2) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen.

(3) Die Vorstandsmitglieder organisieren ihre Arbeit selbständig. Einsprüche von Vereinsmitgliedern sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig.

§ 11 Kontovollmacht

(1) Kontovollmacht besitzt der Vorstand.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Zeit ernannt und kann jederzeit unter Angabe von Gründen von der Mitgliederversammlung entlassen werden. Der Kassenprüfer kann sein Amt jederzeit niederlegen. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres hat der Kassenprüfer zu prüfen, ob die Verwendung der Haushaltsmittel den Haushaltsplanansätzen entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte.

(2) Der/die Kassenprüfer/in prüft mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Vereinsfinanzen mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsübertragungen und Vertretung sind unzulässig.

(2) Die Mitgliederversammlung hat neben den an anderen Stellen der Satzung aufgeführten Aufgaben über die Belange des Vereins zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

- a. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- b. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, im laufenden Kalenderjahr einzuberufen; insbesondere sofern grundlegende Entscheidungen, wie etwa bezüglich Unmöglichwerdens des Vereinszwecks, Zuständigkeitsstreitigkeiten zweier Organe oder solche, die die zukünftige Entwicklung des Vereins entscheidend beeinflussen, anliegen. Die

Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. Die Einberufung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Kontaktmöglichkeit gerichtet wurde.

§ 15 Durchführung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden geleitet. Bei deren Verhinderung ist ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung zu wählen. Bei der Wahl des Leiters übernimmt ein anwesendes Vereinsmitglied die Leitung.

(2) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorangehenden Diskussion einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Wahlausschuss übertragen werden.

(3) Art und Durchführung der Versammlung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung ist in der Regel durch Handzeichen durchzuführen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soll über eine Satzungsänderung abgestimmt werden, so muss mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sein. Bei einer Abstimmung über die Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll soll Feststellungen über Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, der Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die

Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ausnahmen zu dieser Regelung der nachträglichen Anträge zur Tagesordnung sind: Anträge zur Änderung der Vereinssatzung, (Neu-)Wahl oder Abwahl des Vorstandes und der Antrag zur Auflösung des Vereins. Derartige Anträge dürfen nicht nachträglich eingereicht werden.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein zehntel (10%) der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragen.

§18 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und des Gesamtvorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl der Kassenprüfer/innen
- f) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- g) Beschlussfassung über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- j) Verabschiedung von Vereinsordnungen:

- Beitragsordnung gem. § 5 Abs. 1
- Bei Bedarf können noch Vereinsordnungen für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden: Finanzordnung, Geschäftsordnung für die Organe des Vereins, Wahlordnung, Ehrenordnung, Disziplinarordnung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 19 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 15 festgelegten Stimmmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator.

(2) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird und seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 20 Anfallsberechtigung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Straubing zur gemeinnützigen Verwendung für die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.